

Richtlinie zur Förderung der Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr

Vorläufiger Förderantrag

Name des Unternehmens:

Standort des Vorhabens:

Beschreibung des Vorhabens¹: Beschaffung von diesel-elektrischen Hybridbussen mit externer Aufladung (Plug-In-Hybridbusse); von batterie-elektrischen Bussen (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch betrieben werden; von Ladeinfrastruktur (nur im Zusammenhang mit der Anschaffung von o.g. Bussen)

Vorhabenbeginn: _____, **Vorhabenabschluss:** _____

Anzahl der zu beschaffenden Busse: _____ **Batteriebusse** _____ **Plug-In-Hybrid-Busse**

Kosten des Vorhabens: _____ **EUR**

Höhe der erwarteten Förderung²: _____ **EUR**

Art der Beihilfe: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Elektrobusse des BMU ist als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen. Um den vorzeitigen Maßnahmebeginn auch europarechtlich förderunschädlich zu gestalten, darf der sog. Anreizeffekt der Förderung nicht verloren gehen, ein reiner Mitnahmeeffekt muss also ausgeschlossen werden. Programmbasierte Förderungen gelten regelmäßig als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit zumindest einen schriftlichen Beihilfeantrag mit gewissen Mindestangaben gestellt hat. Hierzu dient dieser vorläufige Förderantrag.

Hinweis

Konkrete Hinweise zum Verfahren ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. –aufrufen. So kann etwa noch ein Förderantrag notwendig sein, der weitergehende, programmspezifische Angaben fordert. Mit Einreichung des o.g. vorläufigen Förderantrags ist noch keine Mittelzusage der öffentlichen Hand verbunden, ein Anspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht.

¹ Nichtzutreffendes streichen

² Gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie